

**UEBERBAUUNGSORDNUNG
LINDENWEG / KIRCHGEMEINDEHAUS**

Die Ueberbauungsordnung „Lindenweg / Kirchgemeindehaus“ beinhaltet:

- Ueberbauungsplan Mst. 1:500
- Ueberbauungsvorschriften

Ueberbauungsvorschriften

Artikel 1

Wirkungsbereich

Der Wirkungsbereich der Ueberbauungsordnung ist im Ueberbauungsplan Mst. 1:500, vom Juni 1998 mit Planbegrenzungslinie / Wirkungsbereich gekennzeichnet.

Artikel 2

*Stellung zur
Grundordnung*

- 1 Für den im Ueberbauungsplan dargestellten Perimeter Erhaltenswerter Dorfkern gelten die normalen Vorschriften der Grundordnung der Gemeinde Busswil (Baureglement / Zonenplan).
- 2 Soweit die nachfolgenden Ueberbauungsvorschriften nichts anderes bestimmen, gelten im restlichen Gebiet die Vorschriften der Wohnzone W2.

Artikel 3

*Inhalt des
Ueberbauungsplanes*

- Im Ueberbauungsplan werden verbindlich geregelt:
- a) Die Lage und Abmessungen des Neubau Kirchgemeindehauses.
 - b) Die Baugebietsbegrenzung zwischen Zone für öffentliche Nutzung (Zön) und Wohnzone W2.
 - c) Die Detailerschliessung und öffentlichen Wege.
 - d) Die Zone für PW, Abstellplätze
 - e) Geschütztes Naturobjekt gem. ZPP (Hecke) mit Schutzabstand.
 - f) Öffentlicher Aufenthaltsbereich auf Parzelle 133.
 - g) Grünflächen und Allee.

Artikel 4

*Bauprojekt Neubau
Kirchgemeindehaus*

1 Die Lage und Abmessungen des Neubaus werden im Ueberbauungsplan mit Baufeld Kirchgemeindehaus festgelegt.

2 Für die architektonische Gestaltung und die baupolizeilichen Masse gilt das Bauprojekt Neubau Kirchgemeindehaus als Richtprojekt.

Geschosse

3 Die Geschoszahl beträgt 2. Der Dachausbau ist gestattet. Die max. zulässige Kniewandhöhe beträgt 1.50 Meter.

Gebäudehöhe

4 Die Gebäudehöhe darf die Kote von 454.00 Meter über Meer nicht übersteigen.

*Gebäudelänge- und
Breite*

5 Die Gebäudelänge- und Breite ist innerhalb des Baufeldes frei.

Glockenturm

6 Die Lage und Abmessung des Glockenturms, sind im Baufeld Glockenturm festgelegt. Die Gebäudehöhe des turms darf die Kote von 457.50 Meter über Meer nicht übersteigen.

Velounterstand

7 Die Lage und Abmessung des Velounterstandes, sind im Baufeld Velounterstand festgelegt. Die Gebäudehöhe des Velounterstandes darf die Kote von 450.00 Meter über Meer nicht übersteigen.

Artikel 5

Wohnzone W2

Für das im Ueberbauungsplan gekennzeichnete Gebiet, Wohnzone W2 gilt die Grundordnung der Gemeinde Busswil (Baureglement / Zonenplan).

Artikel 6

*Oeffentlicher
Aufenthaltsbereich*

1 Der öffentliche Aufenthaltsbereich auf der Parzelle 133 ist der öffentlichen Nutzung vorbehalten.

2 Der Bereich dient als Park-, Aufenthalts- und Grünfläche für die Allgemeinheit.

Artikel 7

Grünfläche

1 Bei der Bepflanzung der Grünflächen dürfen nur einheimische Baum- und Buschgehölze verwendet werden.

2 5 bis 10 % der Grünfläche muss als Aufenthalts- und Spielfläche genutzt werden können.

3 An- und Nebenbauten die nicht für den dauernden Aufenthalt von Menschen oder Tieren bestimmt sind, mit einer maximalen Grundfläche von 40 m² und maximalen Gebäudehöhe von 4.00 Meter sind in der Grünfläche erlaubt.

4 Mit dem Baugesuch ist ein Umgebungsgestaltungsplan einzureichen, der über die verwendeten Gestaltungs- und Baumaterialien Auskunft gibt.

Artikel 8

*Zone für PW
Abstellplätze*

1 Die Zone für PW Abstellplätze ist für die Parkierung von Mofofahrzeugen reserviert.

2 Die Anzahl der PW Abstellplätze richtet sich nach Art. 50 BauV.

3 Als Bodenbelag der Erdchliessungsflächen müssen Wasserdurchlässige Materialien verwendet werden (keine Versiegelung und Hartbeläge).

Artikel 9

*Detailerschliessung,
öffentliche Wege*

1 Im Bereich für Detailerschliessung erfolgt die Erschliessung für die Fussgänger und Zweiräder.

2 Als Bodenbelag der Erdchliessungsflächen müssen Wasserdurchlässige Materialien verwendet werden (keine Versiegelung und Hartbeläge).

Artikel 10

Allee

Entlang des Lindenweges ist eine Allee aus einheimischen Bäumen zu pflanzen.

Artikel 11

*Schutzabstand Hecke
Baulinie*

1 Entlang der südöstlichen Parzellengrenze der Ueberbauungsordnung, ist zum Schutze der bestehenden Hecke ein Pufferstreifen auszuscheiden.

2 Zwischen der Baulinie Schutzabstand Hecke und der südöstlichen Parzellengrenze sind keine Bauten und Anlagen sowie Terrainveränderungen und Hartbeläge zugelassen.

3 Zugelassen ist die Nutzung und Unterhaltung als Grünfläche und Bepflanzung mit einheimischen Baum- und Buschgehölzen.

Artikel 12

Bewilligungsverfahren

Die Ueberbauungsordnung gilt als Baubewilligung für das Baugesuch Neubau Kirchgemeindehaus gemäss Koordinationsgesetz (KoG).

Artikel 13

Inkrafttreten

Die Ueberbauungsordnung tritt mit der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung in Kraft.

GENEHMIGUNGSVERMERKE

Vorprüfung vom: 10. SEP. 1998

Publikation im Amtsblatt vom: 26. SEP. 1998, im Amtsanzeiger vom: 24. SEP. 1998
8. OKT. 1998

Oeffentliche Auflage der
Ueberbauungsordnung und Baugesuch
und geringfügige Zonenplanänderung gemäss Art. 122 BauV

vom: 28. SEP. 1998 bis: 27. OKT. 1998

Einspracheverhandlung am: Rechtsverwahrungen: 1

Erledigte Einsprachen: 1 Unerledigte Einsprachen:

Beschlossen durch den Gemeinderat Busswil bei Büren am: 1. AUG. 1998

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt:

..... den 4. JAN. 1999 der Gemeindeschreiber: R. Widmer

GENEHMIGT DURCH DAS AMT FÜR GEMEINDEN UND RAUMORDNUNG

19. MRZ. 1999

Ch. C.

308

JUNI 1998

JUNI 1998

	Planbegrenzungslinie / Wirkungsbereich
	Baugebietsbegrenzung Zone für öffentliche Nutzungen
	Erhaltenswerter Dorfkern
	Sektor Wohnen W2
	Öffentliche Wege, Detailerschliessung
	Zone für PW Abstellplätze
	Hecke
	Allee
	Schutzabstand Hecke (Baulinie)
	Öffentliche Aufenthaltsbereich
	Grünfläche
	Baufeld Kirchgemeindehaus
	Baufeld Glockenturm
	Baufeld Velounterstand

Vorprüfung vom: 12.05.2022

Publikation im Amtsblatt vom: 24. SEP. 1990, im Amtsanzeiger vom: 14. SEP. 1990

Öffentliche Auflage der
Uebauungsordnung und Baugesuch
und geringfügige Zonenplanänderung gemäss Art. 122 BauV

VOM: 28. SEP. 1999 Bis: 27. OKT. 1999

Einspracheverhandlung am: _____ Rechtsverwarungen: _____

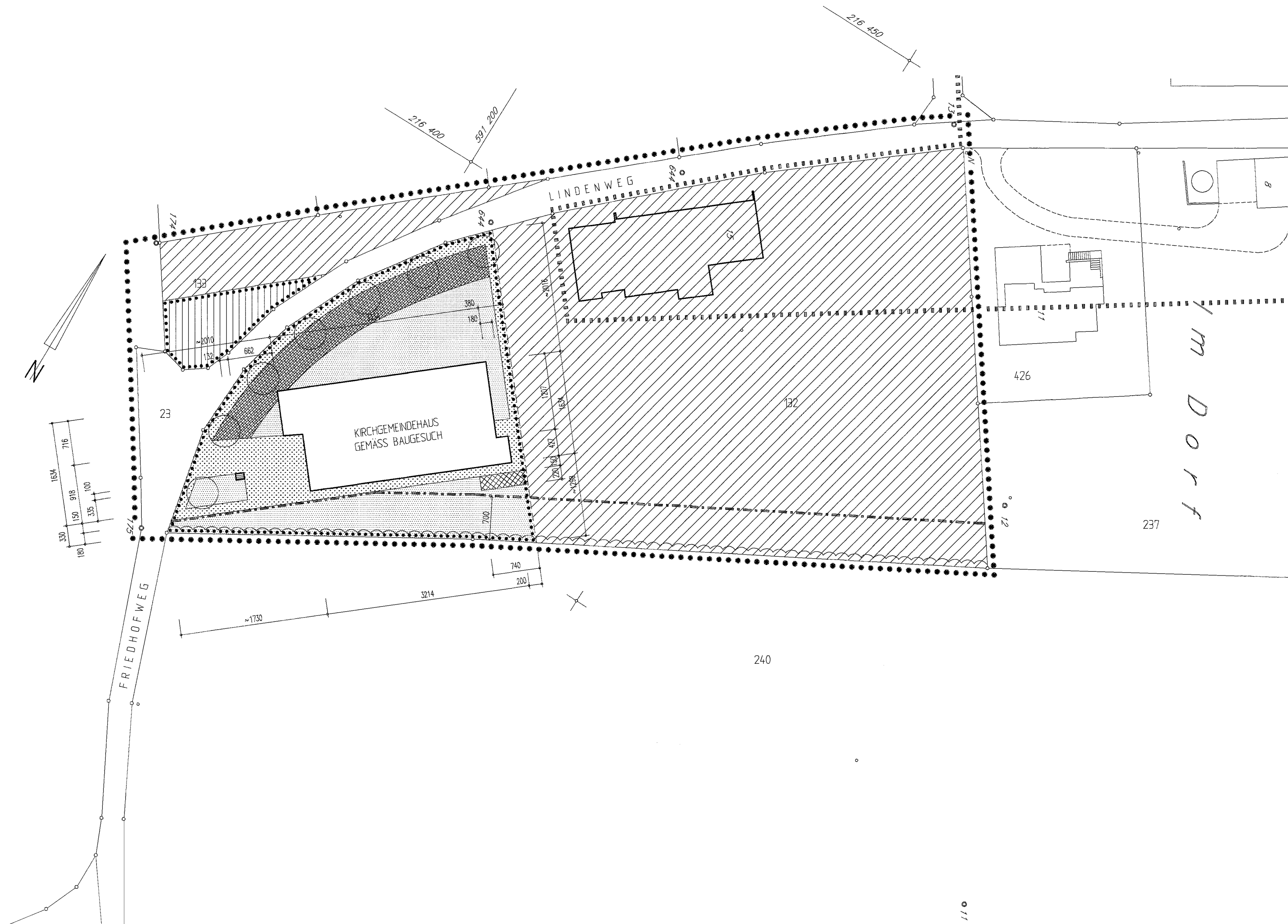
Erledigte Einsprachen:  Unerledigte Einsprachen: 

Beschlossen durch den Gemeinderat Busswil bei Buuren am: 11.12.2018

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt:

den 18. JAN. 1989 der Gemeindeglieder: *W. Müller*

GENEHMIGT DURCH DAS AMT FUER GEMEINDEN UND RAUMORDNUNG 19. MAI 1999



PROJEKTÄNDERUNG GLOCKENTURM

B08-1

KIRCHLICHES ZENTRUM LINDENWEG BUSSWIL

ÜBERBAUUNGSPLAN Mst. 1:500 MIT ZP-ÄNDERUNG

DEZEMBER 2000

LEGENDE

- Planbegrenzungslinie / Wirkungsbereich
- Baugebietsbegrenzung Zone für öffentliche Nutzungen
- Erhaltenswerter Dorfkern
- ▨ Sektor Wohnen W2
- ▤ öffentliche Wege, Detailschliessung
- ▩ Zone für PW Abstellplätze
- ▬ Hecke
- Allee
- - - Schutzabstand Hecke (Baulinie)
- ▤ öffentlicher Aufenthaltsbereich
- ▤ Grünfläche
- ▤ Baufeld Kirchgemeindehaus
- ▤ Baufeld Glockenturm
- ▤ Baufeld Velounterstand

GENEHMIGUNGSVERMERKE

Publikation im Amtsanzeiger vom: 14. DEZ. 2000 ~~21. DEZ. 2000~~

Oeffentliche Auflage der Projektänderung des
Ueberbauungsordnung

vom: 15. DEZ. 2000 Bis: 15. JAN. 2001

Einspracheverhandlung am: Rechtsverwahrungen:

Erledigte Einsprachen: Unerledigte Einsprachen:

Beschlossen durch den Gemeinderat Busswil bei Buuren am: 05. DEZ. 2000

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt:

Busswil b.B. den 19.01.01 der Gemeindegemeinderat:

GENEHMIGT DURCH DAS AMT FUER GEMEINDEN UND RAUMORDNUNG

21. FEB. 2001

Gemeindegemeinderat
3292 Busswil b.B.
Der Gemeindegemeinderat:

